

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 142 C 32827/11

EINGEGANGEN 9.1. Okt. 2012



In dem Rechtsstreit

[Redacted] Großbritannien, s. Vereinigtes Königreich
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted] Kiel, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted], 61273 Wehrheim
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Hagendorff** Stefanie, Hugenottenstraße 94, 61381 Friedrichsdorf, Gz.: P12002UR

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München am 27.09.2012 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10.07.2012 wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 3.8.12 ist zulässig. Das Empfangsbekenntnis wurde vom Klägervertreter am 25.7.12 unterzeichnet. Somit ist die sofortige Beschwerde fristgemäß eingelegt worden.

Die sofortige Beschwerde ist aber nicht begründet.

Es wird Bezug genommen auf die Begründung im angefochtenen Beschluss.

Außerdem wird auf die Beschwerdeschrift des Klägers wie folgt Bezug genommen:

Es ist nicht widersinnig, die örtliche Zuständigkeit zu bejahen und dann aber die Notwendigkeit der Kosten im Sinne von § 91 ZPO zu verneinen. Das eine ist eine formaljuristische Angelegenheit, bei dem anderen handelt es sich um die Frage, ob die unterlegene Partei wirklich alle angefallenen Kosten zu tragen hat.

Der Klägervertreter argumentiert, dass die Gegenseite die Reisekosten verursacht hätte, wenn z.B. der Gerichtsstand Kiel gewählt worden wäre. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Gegenseite die kostengünstigste Variante gewählt hat, nämlich die des Unterbevollmächtigten. Ein Unterbevollmächtigter in Kiel oder in München verursacht die gleichen Kosten.

Die Erklärungen des Klägervertreters über die Kosten innerdeutscher Flüge werden nicht angezweifelt, sind aber nicht relevant. Entscheidend ist, dass bei einer Wahl des Gerichtsstandes z.B. in Kiel oder Hamburg überhaupt keine Flugkosten entstanden wären. Das gleiche gilt für die Fahrtkosten mit dem Auto oder mit der Bahn. Die Wahl des Verkehrsmittels wurde vom Gericht nicht gerügt.

Der Klägervertreter nimmt auf einen Beschluss des Landgerichts Bezug. Das Landgericht München I führt hierzu aus, dass die für die inländische Partei geltenden Grundsätze über die Erstattung von Kosten eines nicht am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes auch für die ausländische Partei gelten. Dies wird auch hier, wie oben bereits erwähnt, grundsätzlich nicht angezweifelt. Da es sich aber um den besonderen Fall des "fliegenden Gerichtsstandes" handelt, sind diese Grundsätze auch anders zu beleuchten.

Der Kläger konnte sich seinen Vertreter irgendwo in Deutschland aussuchen. Dieser hätte dann aber unter kostengünstigen Gesichtspunkten einen Gerichtsstand auswählen müssen, wenn erwartet wird, dass die Gegenseite alle entstandenen Kosten auch zu tragen hat. Da ein Gerichtsstand gewählt wurde, der sehr hohe Reisekosten verursacht, war die Erstattung dieser Reisekosten als unnötig im Sinne von § 91 ZPO abzulehnen.

gez.

142 C 32827/11

- Seite 3 -

Dipl. Rechtspflegerin
Rechtspflegerin

